



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHOŠEBUZ · JAHRGANG XVII / LĚTNIK XVII

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 36. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 28.03.2007 SEITE 1
- Beschlüsse der 35. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.02.2007 SEITE 2
- Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung SEITE 3
- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Ameisenweg SEITE 4
- Bebauungsplan Cottbus-Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“ SEITE 5
- Öffentliche Bekanntmachung des Immobilienamtes zur Veräußerung von Liegenschaften
- Standfestigkeitsprüfungen SEITE 6
- Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren Spreebogen SEITE 7
- Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung SEITE 8
- Auslegungen von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

NICHTAMTLICHER TEIL

- Informationen aus der Stadtverwaltung

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zur Verbandsschau 2007 gemäß § 6 seiner Satzung

Die Verbandsschau der vom Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu unterhaltenden Gewässer findet am Mittwoch den 11.04.2007 statt.
Treffpunkt: 9:00 Uhr
Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5, Zimmer 231

Burg (Spreewald), den 02.02.2007
Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

gez. Thierbach Vorstandsvorsitzender

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die

36. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der IV. Wahlperiode
am Mittwoch, dem 28. 03. 2007, um 14.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,
stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 21. 03. 2007

Tagesordnung

der 36. Tagung der
Stadtverordnetenversammlung
in der IV. Wahlperiode
am Mittwoch, den 28. 03. 2007
(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Fragestunde**
3. **Berichte und Informationen**
- 3.1 **Bericht des Oberbürgermeisters**
Berichterstatter: Herr Frank Szymanski

4. Beschlussvorlagen

- 4.1 OB-007/07
18. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)
- 4.2 I-001/07
Beschluss über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus für das Jahr 2007
- 4.3 I-004/07
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2007
- 4.4 I-005/07
Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplanes für die Jahre 2007 - 2010
- 4.5 I-006/07
Haushaltssicherungskonzept des Verwaltungshaushaltes für die Jahre 2007 – 2010 im Rahmen des Haushaltsplanes 2007
- 4.6 I-007/07
Haushaltssicherungskonzept des Vermögenshaushaltes für die Jahre 2007 - 2010 im Rahmen des Haushaltsplanes 2007

- 4.7 III-007/07
Fortschreibung des Jugendförderplanes der Stadt Cottbus 2007 – 2009 für den Leistungsbereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
dazu Antrag 006/07
Jugendförderplan der Stadt Cottbus 2006 -2009
Antragsteller: Jugendhilfeausschuss
- 4.8 II-007/07
Beschlussfassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus vom 28.03.2007 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- 4.9 III-001/07
Erweiterung der Kapazität des Hauses der Athleten (**Austauschvorlage vom 14. 03.2007**)
- 4.10 III-006/07
Information zum Jahresgesundheitsbericht 2005
- 4.11 IV-001/07
Konzept Branitzer Park- und Kulturlandschaft – Phase 1

5. Anträge

- 5.1 006/07 siehe TOP 4.7
- 5.2 007/07
Antrag zur Vorlage I-006/07:
„Haushaltssicherungskonzept des Verwaltungshaushaltes für die Jahre 2007 – 2010 im Rahmen des Haushaltsplanes 2007“
Antragsteller: Die Linke.PDS
- 5.3 008/07
Überarbeitung der Stadtordnung
Antragsteller: Fraktionen CDU/DSU und SPD

II. Nichtöffentlicher Teil

1. **Grundstücksangelegenheiten**
Es liegen keine Vorlagen vor.
2. **Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/ Entscheidungen / Berichte**
- 2.1 IV-020/07
Vergabe von Bauleistungen nach VOB Bauvorhaben „Ersatzneubau der Brücke über die Spree in Cottbus-Döbbrick“, Bw.-Nr.: CB-B 040 - Vergabeentscheidung -
3. **Personalangelegenheiten**
Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 21.03.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO werden nachfolgend die Beschlüsse der 35. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28. 02. 2007 veröffentlicht.

Beschlüsse der 35. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28. 02. 2007

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-006/07	Wahl des Bürgermeisters der Stadt Cottbus (<i>einstimmig beschlossen</i>)	OB-006-35/07
OB-002/07	Bäderzentrum Cottbus Beiratsbesetzung für den Betrieb (<i>einstimmig beschlossen</i>)	OB-002-35/07
OB-003/07	Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Cottbus (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	OB-003-35/07
OB-004/07	17. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen	OB-004-35/07

Einwohnerinnen/Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss)
(*einstimmig beschlossen*)

IV-007/07

Entscheidung zur Planung und zum Bau eines „Cottbuser Turbokreisels“ im Knotenpunktbereich Stadtring/Nordring
(*mehrheitlich beschlossen*)

OB-005/07

Änderung Gesellschaftervertrag Cottbusverkehr GmbH
(*einstimmig beschlossen*)

OB-005-35/07

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

Sachverhalt

Beschluss-Nr.

III-002/07

Leistungs- und Begabtenklassen
(*mehrheitlich beschlossen*)

III-002-35/07

IV-012/07

Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-012-35/07

IV-002/07

Benennung der Erschließungsstraßen im Bebauungsplan Nr. N/29/67 Wohnanlage „Am Spreebogen“ im Stadtteil Schmellwitz
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-002-35/07

IV-006/07

Vergabe von Bauleistungen nach VOB „Mittlerer Ring – Waisenstraße/Pappelallee 2. TA von Pappelallee bis Anschluss Burger Chaussee“
(*einstimmig beschlossen*)

IV-006-35/07

IV-003/07

Einzelsetzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Ameisenweg
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-003-35/07

IV-019/07

Verkauf von 393 Wohnungen durch die GWC GmbH
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-019-35/07

IV-005/07

Änderung der Regelung über die Gewährung eines Abschlages bei Ablösevereinbarungen zu Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-005-35/07

Cottbus, den 21. 03. 2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nordöstlich des Objektes Peitzer Straße 28D – 28A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC und DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Peitzer Straße 26 / 26A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz, DN 200 PVC und DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 31A (Carl-Blechen-Grundschule) in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 800 B mit Zubehör verlaufend vom Bereich südlich des Objektes Peitzer Straße 24 zur Spree in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 31A (Carl-Blechen-Grundschule) zu der vorgenannten Regenwasserleitung DN 800 B in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 12.06.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 PVC

mit Zubehör verlaufend nordöstlich des Objektes Peitzer Straße 28D – 28A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC und DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Peitzer Straße 26 / 26A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz, DN 200 PVC und DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 31A (Carl-Blechen-Grundschule) in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 800 B mit Zubehör verlaufend vom Bereich südlich des Objektes Peitzer Straße 24 zur Spree in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 31A (Carl-Blechen-Grundschule) zu der vorgenannten Regenwasserleitung DN 800 B in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow; Flur 82; Flurstück 93
- Gemarkung Sandow; Flur 85; Flurstücke 138, 139, 151, 152
- Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 62, 371, 435, 566

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 26.03.2007 bis 20.04.2007

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB80-RWSand85100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.02.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsetzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Ameisenweg

Paragrafen

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
§ 3	Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand
§ 4	Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
§ 5	Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen
§ 6	Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
§ 7	Beitragsatz
§ 8	Beitragspflichtige
§ 9	Vorausleistung
§ 10	Fälligkeit
§ 11	In-Kraft-Treten

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 28. 02. 2007 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung:

1. der Fahrbahn,
2. der öffentlichen Straßenbeleuchtung und
3. der Oberflächenentwässerung

des Ameisenweges und den dafür benötigten Grunderwerb einschließlich Erwerbsnebenkosten sowie die Freilegung erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand gem. § 2 beträgt für Maßnahmen an:

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
--	----------------	--------------------------------

- | | | |
|------------------------------------|------|------|
| 1. der Fahrbahn | 50 % | 50 % |
| 2. der öffentl. Straßenbeleuchtung | 50 % | 50 % |
| 3. der Oberflächenentwässerung | 50 % | 50 % |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 – 3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke), denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
 6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht.
 7. Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Ziffern 1. bis 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks

zugrunde zu legen, die von der Regelung des Absatzes 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,30.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Enthält der Bebauungsplan für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke keine Festsetzungen im Sinne der Ziffer 1, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Für den Fall, dass in der näheren Umgebung lediglich Grundstücke im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 liegen, ergibt sich die Zahl der in Rechnung zu stellenden Vollgeschosse aus der überwiegend vorhandenen Zahl an Vollgeschossen in der näheren Umgebung.
- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 2 – 4 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (6) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) und bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, wird ein halbes Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gem. Abs. 2 – 5 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5
- (8) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. Bbg I S. 82) Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet.

§ 6 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit:
1. 0,033 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z. B. Grünland, Ackerland, Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),

AMTLICHER TEIL

2. 0,0167 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 2,290069173 EUR

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 i. V. m. §§ 5 und 6.

§ 8 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keiner der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entfällt die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderungen durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.

Cottbus, 02. 03. 2007

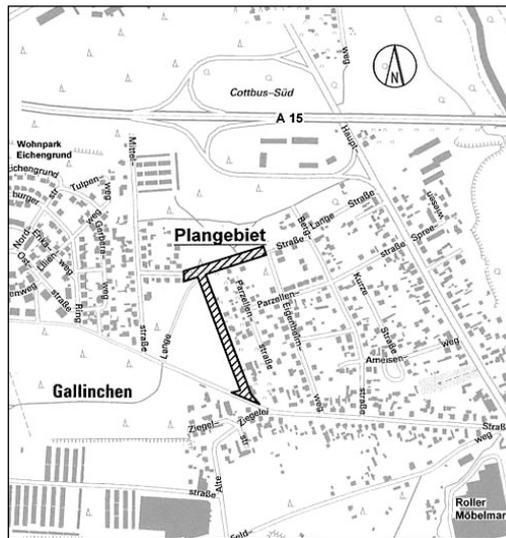
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus – Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 20.12.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus – Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“ in der Fassung vom Oktober 2006 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom Oktober 2006.



Der Bebauungsplan Cottbus – Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB ab dem 26.03.2007 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.076, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 BauGB sind gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 05.03.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

a) Welzower Str. 26:

Das Grundstück (Gemarkung Sachsendorf, Flur 154, Flurstück 354 TF) ist mit einer Schwimmhalle bebaut. Grundstücksgröße: ca. 5.430 m²

(noch zu vermessende Teilfläche)

Nutzungsbeschränkung: Eine Nachnutzung der Immobilie als Standort für eine Schwimmhalle, für eine Tankstelle, für Einzelhandelseinrichtungen (Discounter), für Vergnügungstätten ist ausgeschlossen.

Mindestgebot: 7.000,00 €

(zuzügl. Abgaben nach Kommunalabgabegesetz)

b) Nordparkstr. 9A:

Das Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 68, Flurstücke 352, 353) ist mit einem Einfamilienhaus (leerstehend) und einer Garagen bebaut. Grundstücksgröße: 2.372 m²

Mindestgebot: 240.000,00 €

(zuzügl. Abgaben nach Kommunalabgabegesetz)

Kaufgebote für die Objekte a) und b) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot „Welzower Str. 26“

Kaufpreisgebot „Nordparkstr. 9A“

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Stadt Cottbus durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Roland Eichhorst
Amtsleiter Immobilienamt

Öffentliche Bekanntmachung Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 2007 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Standfestigkeitsprüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standfähige Grabmale werden durch die beauftragten Mitarbeiter des Grünflächenamtes mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet. Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen. Bei Gefahr im Verzuge sind die beauftragten Mitarbeiter berechtigt, das entsprechende Grabmal zu sichern.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standfähige Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

gez. Norbert Gafke
Amtsleiter

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung ordnet das

**Flurbereinigungsverfahren Spreebogen,
Verf.-Nr. 6001Q**

für Teile der kreisfreien Stadt Cottbus und der Gemeinden
Briesen, Dissen-Striesow und Schmogrow-Fehrow im
Landkreis Spree-Neiße nach § 87 des Flurbereinigungs-
gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), in Verbindung
mit § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz
(BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) an.

1. Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufge-
führten Flurstücke festgestellt:

Kreisfreie Stadt Cottbus

Gemarkung Döbbrick Flur 1

Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49,
50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62,
63, 64, 65, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76,
77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91,
92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 111, 113,
114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124,
125, 127, 128, 129, 155, 157, 159, 162, 163, 164, 165

Gemarkung Döbbrick Flur 2

Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 39/15, 58, 59, 60, 61,
62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 71, 346/1, 347/1, 582, 583, 584,
585, 597

Gemarkung Döbbrick Flur 3

Flurstücke:

102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 116,
117, 119, 120, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 131, 132,
133, 135, 136, 138, 140, 142, 143

Gemarkung Döbbrick Flur 4

Flurstücke:

103, 104, 106, 108, 111, 112, 113, 114, 115/1, 115/2, 116,
117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127,
128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138,
139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 149, 150,
151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161,
162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172,
173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183,
185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195/1,
195/2, 196, 197, 198, 199, 200, 202, 203, 204, 205, 206,
207, 208, 209, 210, 211/1, 211/2, 212, 217, 218, 220, 221,
222, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231

Gemarkung Sielow Flur 1

Flurstücke:

2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22,
23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 49, 50, 54/1,
54/2, 57, 58, 60, 61, 62, 64, 65, 90, 342, 343, 344, 345,
346, 347, 348, 349, 351, 352, 353, 354, 356, 357, 358,
359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369,
370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380,
381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391,
392, 393

Gemarkung Sielow Flur 7

Flurstücke:

144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154,
155, 156, 157, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173,
174, 175, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187,

188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198,
199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209,
210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220,
221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231,
232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 274, 275, 276, 277,
278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288,
289, 290, 291, 292, 293, 294, 379, 380, 381, 382

**Landkreis Spree – Neiße
Gemeinde Briesen**

Gemarkung Briesen Flur 1

Flurstücke:

157/1, 157/2, 158/2, 159, 160, 161/2, 163/2, 164/2, 165/2,
166/2, 167/2, 168/2, 169/2, 170/2, 171/2, 172/2, 173/2,
174/2, 175/2, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 180, 181, 182,
183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194,
195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 224/2, 640,
641, 643, 649, 650, 651, 652

Gemeinde Dissen-Striesow

Gemarkung Dissen Flur 1

Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1,
20/2, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34,
35, 36, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48,
49, 50, 52, 53, 54, 118, 339, 342, 343, 344, 345, 346, 347,
348, 349, 366, 367

Gemarkung Dissen Flur 4

Flurstücke:

152, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 238, 273, 274, 275

Gemarkung Dissen Flur 5

Flurstücke:

17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31,
32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46,
47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61,
62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76,
77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91,
92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105,
106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116,
117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127,
128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138,
139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149,
150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160,
161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171,
172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182,
183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193,
194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204,
205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215,
216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226,
227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237,
238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248,
249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256

Gemarkung Striesow Flur 1

Flurstücke:

1/2, 2/2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/2, 7/2, 11/2, 18/1, 19, 20, 21, 22/1,
22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 37, 42, 43, 44, 45,
46/2, 47, 48, 49, 50, 67, 68/1, 68/4, 69, 70, 74, 78, 79, 80,
81, 82, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 95, 96, 100/2, 117/1,
117/2, 119/1, 121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 122/3, 140/1,
144/1, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156,
157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167,
168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178,
179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189,
190, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204,
215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225,
226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236,
237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247,
248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258,
259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269,
270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280,
281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291,
292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302,

303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313,
314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324,
325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335,
336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346,
347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Gemarkung Fehrow Flur 3

Flurstücke:

210/1, 213/5, 214/2, 244/4, 244/5, 245/4, 246/3, 246/5,
247/2, 248/2, 249/2

2. Zweck des Verfahrens ist die Bereitstellung von
Grundstücken für das Unternehmen zur Umsetzung
der mit dem Planfeststellungsbeschluss des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 18.12.2006 festgesetzten Ausgleichs-
und Kompensationsmaßnahmen, die Verteilung eines ggf.
entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis
von Eigentümern sowie die Neugestaltung des
Verfahrensgebietes zur Vermeidung von Nachteilen
für die allgemeine Landeskultur.

3. Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem
Beschluss beigefügten Kartenauszügen im Maßstab
1: 5000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 808 ha.
Es umfasst im Wesentlichen den Kompensationsraum
„Spreeaue nördlich von Cottbus“ gemäß Planfest-
stellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe vom 18.12.2006 sowie
angrenzende Bereiche.

4. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur
Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen
lang nach der Bekanntmachung aus,

in der	und beim
Stadt Cottbus	Amt Burg (Spreewald)
Umweltamt	Bauverwaltung
Neumarkt 5	Hauptstraße 46
03046 Cottbus	03096 Burg (Spreewald).

Gemäß § 10 FlurbG sind die Eigentümer der zum
Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die
den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten
Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Sie bilden
die Teilnehmergemeinschaft. Diese entsteht gemäß
§ 16 FlurbG mit dem Anordnungsbeschluss und ist
eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie führt den Namen **Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung „Spreebogen“** und hat ihren Sitz in
Dissen.

5. Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:
- als Teilnehmer
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehö-
renden Grundstücke sowie die den Eigentümern
gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1
FlurbG).
- als Nebenbeteiligte
a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren
Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren
betroffen werden,
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die
Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen
erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen
geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem
Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und
dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungs-
gebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an
solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die
zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke

AMTLICHER TEIL

berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG),
 g) der Träger des Unternehmens (§ 88 Nr. 2 FlurbG)
VATTENFALL EUROPE MINING AG.

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechneten, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Landesamt für Verbraucherschutz,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Luckau (LVLF Dienstsitz Luckau)
 Karl-Marx-Straße 21
 15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechneten oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG der Unternehmensträger.

9. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
 Landwirtschaft
 und Flurneuordnung Luckau
 Karl – Marx – Straße 21
 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 09. März 2007

**Im Auftrag
 Großelndemann
 Referatsleiter Bodenordnung**

Ämtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 100 Stz – übergehend in DN 200 PVC – mit Zubehör verlaufend vom Objekt Peitzer Straße 26 zur Peitzer Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Peitzer Straße 26 - 26A zur Peitzer Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 31A (Carl-Blechen-Grundschule) in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 20.12.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 100 Stz – übergehend in DN 200 PVC – mit Zubehör verlaufend vom Objekt Peitzer Straße 26 zur Peitzer Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Peitzer Straße 26 - 26A zur Peitzer Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 31A (Carl-Blechen-Grundschule) in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Diese umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow; Flur 85; Flurstücke 151, 152
- Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 62, 371, 566

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 26.03.2007 bis 20.04.2007

beim **Umweltamt der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB79-RWSand85100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.02.2007

gez. Frank Szymanski, Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Regenwasserkanal DN 1200 B mit Zubehör verlaufend im nordwestlichen Bereich des Grundstückes des ehemaligen Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 40 in der Gemarkung Sandow, den Regenwasserkanal DN 800 B mit Zubehör verlaufend im südwestlichen Bereich des Grundstückes des ehemaligen Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 40 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im südlichen Bereich des Grundstückes des ehemaligen Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 40 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 39 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich des Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 31 - 33 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 150 Stz, DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 18 - 30 zur Sanzebergstraße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 03 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 06 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 150 Stz, DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 09 - 17 zur Sanzebergstraße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC, DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Willy-Jannasch-Straße 16 - 01 zur Sanzebergstraße in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereini-

gungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 19.05.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für den Regenwasserkanal DN 1200 B mit Zubehör verlaufend im nordwestlichen Bereich des Grundstückes des ehemaligen Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 40 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im südlichen Bereich des Grundstückes des ehemaligen Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 40 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 39 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich des Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 31 - 33 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 150 Stz, DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 18 - 30 zur Sanzebergstraße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 03 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 06 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 150 Stz, DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 09 - 17 zur Sanzebergstraße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC, DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Willy-Jannasch-Straße 16 - 01 zur Sanzebergstraße in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche

Amtliche Bekanntmachung

Objektes Max-Steenbeck-Gymnasium (Elisabeth-Wolf-Straße 72-73) in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 300 B mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 76 und 74 zum Bereich des Objektes Max-Steenbeck-Gymnasium (Elisabeth-Wolf-Straße 72-73) in der Gemarkung Sandow sowie die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom südlichen Bereich des Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 74 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Diese umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 50, 541

Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Diese umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 61, 67, 115, 430, 431

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 26.03.2007 bis 20.04.2007

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB75-RWSand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.02.2007

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 26.03.2007 bis 20.04.2007

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB62-RWSand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.02.2007

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister**

NICHTAMTLICHER TEIL

Stadtverwaltung Cottbus sucht Schiedspersonen und stellvertretende Schiedspersonen

Für Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten sucht die Stadt Cottbus eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsbereich Nord I (Schmellwitz).

Des Weiteren wird eine Schiedsperson für den Bereich Cottbus Süd II (begrenzt durch: nördlich DB-Bahn AG, östlich Stadtteilgrenzen Spremberger Vorstadt und Madlow, südlich A 15, westlich Straßenbahnlinie 4 und das komplette Stadtteilgebiet Gallinchen) gesucht.

Wer sich bewerben will, sollte wahlberechtigt sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben und in dem jeweiligen Schiedsbereich wohnen. Das Ehrenamt läuft über 5 Jahre. Bewerbungen werden bis zum **2. April 2007** bei der Stadtverwaltung Cottbus, Rechtsamt, Neumarkt 5, 03044 Cottbus angenommen.

Antragsformulare sind sowohl aus dem Internet (<http://www.cottbus.de/buerger/ob/rechtsamt/index.html>) als auch im Rechtsamt erhältlich. Nähere Informationen gibt es unter der Telefonnummer 612-2378 oder 612- 2315.

Mitteilung der CMT

Im Zusammenhang mit der Schließung des Freizeitbades „Splash“ zum 30. April 2007 teilt die CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH mit, dass ab sofort keine Geldwertkarten mehr verkauft werden. Alle noch im Umlauf befindlichen Geldwertkarten sind bis zum Zeitpunkt der Schließung einzulösen.

Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

Am **04. Mai 2007** wird ab **13:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung von Fundsachen** durchgeführt.

Dabei kommen u.a. folgende Fundsachen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung:

- ca. 30 Fahrräder
- 4 Autoradios
- 6 Kristallspiegel
- 2 Ölradiatoren
- 1 Bewässerungspumpe
- 2 Schaltuhren
- ca.3-5 Taschen mit diversem Inhalt (Bekleidung, Sportsachen).

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum **05.04.2007** im Fundbüro, Rathaus, Neumarkt 5, geltend zu machen.

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am **04.05.07 ab 12:45 Uhr** möglich. Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert.

Die Versteigerungsliste ist im Internet unter www.cottbus.de in der Rubrik Aktuelles veröffentlicht, sowie im Rathaus, in den Außenstellen des Ordnungsamtes und im Fundbüro ausgehängt.

Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Jährliche Traditionsveranstaltung - Osterfeuer

Alljährlich pflegt man in der Niederlausitz den Brauch, Osterfeuer zu entzünden.

Ihren Ursprung haben diese Osterfeuer in den vorchristlichen Frühlingsfeuern, denen man reinigende Wirkung zuschrieb. Man glaubte, sie schützen Menschen, Vieh, Hof und Flur vor Schaden, Krankheit, Unheil und Verderb.

Als altes Brauchtum wird heute noch in zahlreichen Städten und Gemeinden von jungen Burschen Holz und Reisig gesammelt und zum großen Osterfeuer aufgeschichtet. In kleineren Gruppen bewachen die Jugendlichen den Platz, um es vor ein vorzeitiges Anzünden durch Jugendliche anderer Ortschaften zu schützen. Auch das gehört zum Brauch des traditionellen Osterfeuers in unserer Gegend.

Vor dem Vergnügen kommen jedoch die Formalitäten: Die Veranstalter der traditionellen Osterfeuer in den einzelnen Stadtteilen sollten sich rechtzeitig mit dem Ordnungsamt (Tel. 612 2327/ 2312) in Verbindung setzen, um die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Der Antrag ist an bestimmte Formvorschriften gebunden. Die erforderlichen Formulare erhalten Sie im Technischen Rathaus, Ordnungsamt, SG Ordnungsaufgaben, K.-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus.

Achtung!

Das Osterfeuer darf nicht zur Abfallentsorgung genutzt werden. Zugelassen ist nur das Verbrennen von trockenem naturbelassenem Holz.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Osterfeuer und ein schönes Osterfest.

MOMENTAN Dr. Hans Lägel - Ein Lehrer stellt aus

Das Cottbuser Stadtmuseum widmet die erste Sonderausstellung in diesem Jahr dem Künstlerlehrer Dr. Hans Lägel. Vor kurzem schied Dr. Lägel aus dem Schuldienst aus, mehr als drei Jahrzehnte unterrichtete er in Cottbus Kunst. Darüber hinaus nahm er zwischen 1976 und 1990 einen Lehrauftrag der Hochschule für Bildende Künste Dresden wahr. Heute blickt er auf mehr als 50 Schüler, die einen bildnerischen Beruf ergriffen haben - eine wahrlich stolze Bilanz.

Die Arbeiten, die im Cottbuser Stadtmuseum ausgestellt werden, entstanden in den letzten Monaten. Unter dem Titel „MOMENTAN“ präsentiert Dr. Lägel Zeichnungen und Papierschnitte, aber auch Collagen, Aquarelle und farbige Arbeiten. Für viele seiner Werke betont er den Notizcharakter der Arbeit. Wichtig ist ihm, mit den künstlerischen Mitteln ein zeichnerisches Suchen zu absolvieren, in dessen Mittelpunkt das „Sich Erproben“ steht. In einem fast epischen Erzählen vermittelt Dr. Lägel in seinen Kunstwerken Kontraste – da steht der Genuss gleichberechtigt neben dem Bewahren. Diese Mühe spürt man den Arbeiten an, nicht der schnelle und oberflächliche Erfolg in der Kunst und im Alltag ist es, den Lägel sucht, sondern eher wohl die „Mühen der Ebenen“, dieses „Auf-dem - Weg - Sein“, dieses „Sich -Auseinandersetzen“. Sich auf diesem Wege die Welt erschließen und sein Bild zeichnen – dies ist Anliegen seiner Arbeiten und seines Unterrichts als Lehrer.

Bis zum 16.04.2007 ist die Ausstellung im Stadtmuseum Cottbus zu sehen.

Geöffnet ist das Stadtmuseum Dienstag bis Freitag von 11.00 bis 17.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag 13.00 bis 17.00 Uhr.

Unternehmerbüro nahm Arbeit im Technischen Rathaus auf - Neuer Service gut angenommen

Unmittelbar nach seiner Wahl berief Oberbürgermeister Frank Szymanski ein Wirtschaftskompetenzteam. Dieses Gremium berät den Verwaltungschef bei wichtigen wirtschaftsnahen Themen und wirkt aktiv bei der Erarbeitung von Konzeptionen und Strategien mit. Einer der ersten Vorschläge war die Schaffung einer Kontaktstelle für Unternehmer in der Stadtverwaltung.

Am 1. März 2007 hat dieses Unternehmerbüro mit reichlichem Medieninteresse seine Arbeit in den Räumen des Bürgeramtes im Technischen Rathaus aufgenommen. Die Rathausmitarbeiter Sylvia Uhlich und Manfred Hurraß, langjährig in der Wirtschaftsförderung tätig, bauen diese neue Dienstleistungseinrichtung für Unternehmerinnen und Unternehmer unserer Stadt auf und hoffen auf reichhaltigen Zuspruch.

Im Rahmen der Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung ist dies ein Angebot an die Wirtschaft, Service aus einer Hand in Anspruch nehmen zu können.

Verwaltungswege zu erleichtern und Unternehmeranliegen kurzfristig klären zu helfen, ist das Hauptanliegen dieses Büros.



Sylvia Uhlich und Manfred Hurraß (rechts im Bild), sind die Ansprechpartner im neu eröffneten Unternehmerbüro des Cottbuser Rathauses.

Unter den Telefonnummern: **(0355) 612 1212 und 612 1213** bzw. per e-mail (unternehmerbuero@cottbus.de) sind die beiden Mitarbeiter Frau Uhlich und Herr Hurraß von Montag bis Freitag erreichbar.

Am Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr sowie nach individueller Vereinbarung stehen sie für persönliche Gespräche gerne zur Verfügung.

Die Resonanz zeigt, dass eine derartige Serviceeinrichtung erforderlich ist, denn bereits in der ersten Woche gab es dreizehn vereinbarte Termine.

Das Unternehmerbüro bietet eine Reihe von Dienstleistungen gebündelt an. Das Spektrum reicht von der Klärung von Fragen zur Gewerbeanmeldung, zu Grundstücksproblemen bis hin zu Informationen über die Gründung von Fördervereinen. Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es für Unternehmerinnen und Unternehmer einen sachkundigen Lotsendienst. Das beinhaltet fachkompetente Beratung und Begleitung bei Verwaltungsverfahren. Erleichtert wird durch die Mitarbeiter des Unternehmerbüros die Einholung notwendiger Genehmigungen. Hilfe gibt es beim Ausfüllen von Formularen und Anträgen. Ziel sind ergebnisorientierte Moderation, die Koordination von Verwaltungsverfahren und die Beschleunigung der Abläufe. Zielgerichtet werden Ansiedlungsinteressenten an die Entwicklungsgesellschaft Cottbus vermittelt.

Die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen ist sehr gut. Diese neue zentrale Dienstleistungs- und Serviceeinrichtung wird sicherlich einen festen Platz in der künftigen Rathausstruktur finden.